

Aktenzeichen: 023.121

Fachbereich Planen und Bauen: Christoffer Staab, Tel. 07062/9042-47

Datum: 02.04.2024

Aufstellung einer Wärmepumpe, Fl.St. 171.5, Dörnet 7, Auenstein

<u>Beratung</u>			<u>Beschluss</u>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss	am 16.04.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss	am 16.04.2024
<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss	am	<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss	am
<input type="checkbox"/>	Gemeinderat	am	<input type="checkbox"/>	Gemeinderat	am
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Bisherige Sitzungen

Datum	Gremium
./.	

Befangenheiten:

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen zur Aufstellung einer Wärmepumpe, Fl.St. 171/5, Dörnet 7, Auenstein, gemäß § 36 BauGB wird verweigert.

Sachvortrag:

Der Bauherr plant die Errichtung einer Wärmepumpe in Außenaufstellung, Flst. 171/5, Dörnet 7, Auenstein. Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dörnet, 1. Änderung“ aus dem Jahre 2003.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist ein Eingriff in das östlich des Hauptgebäudes liegende Pflanzgebot beabsichtigt. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung ist für die Genehmigung des Bauvorhabens eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Ein Eingriff ins Pflanzgebot betrifft nach Meinung der Rechtsprechung die „Grundzüge der Planung“, § 31 Abs. 2 BauGB. Eine Befreiung ist in diesem Fall nicht möglich.

